

Geschäftsordnung für den Schulvorstand der Schule am Goldbach

1. Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
2. Der Schulleiter oder die Schulleiterin unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG.
3. Der Schulvorstand entscheidet über
 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung des Schulleiters oder der Schulleiterin,
 3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23),
 4. die Ausgestaltung der Studentafel,
 5. Schulpartnerschaften,
 6. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
 7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
 8. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle des Schulleiters oder der Schulleiterin (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
 9. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung des Schulleiters oder der Schulleiterin (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle des ständigen Vertreters oder ständigen Vertreterin (§ 52 Abs. 3 Satz 3) sowie
 10. Grundsätze für
 - a. die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b. die Durchführung von Projektwochen,
 - c. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

4. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt gemäß § 38b NSchG.
5. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
6. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

7. Die Ersatzmitglieder und der Konrektor bzw. die Konrektorin können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
8. Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
9. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
10. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.
11. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, auch wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
12. Im Schulvorstand führt der Schulleiter oder die Schulleiterin den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann er bzw. sie an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder der Schulleiterin erhält der stellvertretende Schulleiter bzw. die stellvertretende Schulleiterin das doppelte Stimmrecht. Ist ein Mitglied verhindert, informiert es einen Vertreter zwecks Einladung.
13. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Vertreter der Lehrkräfte im Wechsel verpflichtet sind. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die Ersatzmitglieder, den Schulträger und ggf. an die beratenden Mitglieder versandt.
14. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
15. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt das ihn vertretende stellvertretende Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Bei Blockwahl wird eine Reihenfolge festgelegt. Für das Ersatzmitglied wird bis zum Ende der Amtszeit nachgewählt.
16. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.

Langwedel, den 17.11.2008